§ 109 UGB regelt die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter für den Fall, dass im Gesellschaftsvertrag darüber keine oder nur lückenhafte Regelungen getroffen werden. Normiert wird der gewöhnlich mutmaßliche Willen der Gesellschafter, im Ausmaß ihrer vereinbarten Einlage an der Gesellschaft auch beteiligt zu sein. Mangels anderer Abreden bestimmt daher das Verhältnis des Wertes der bedungenen Einlage eines Gesellschafters seine Beteiligung.

Durch die Maßgeblichkeit des Wertes der vereinbarten (nicht: geleisteten) Einlage wird dem **Prinzip fester Kapitalkonten** Rechnung getragen. Alle Probleme der Praxis mit dem früher im HGB verankerten Prinzip variabler Gesellschaftereinlagen („bewegliche Kapitalkonten") sind damit obsolet.
Die tatsächlichen Leistungen auf die bedungene Einlage lassen nach dem Regelungsmodell des § 109 das Beteiligungsverhältnis unberührt.

Mit der Beteiligung eines Gesellschafters sind wesentliche Folgen in der Rechtstellung der einzelnen Gesellschafter verbunden:

- die Gewinn- und Verlustverteilung
- der Abfindungsanspruch bei Ausscheiden
- die Quote am Liquidationserlös
- gesellschaftsinterne Ausgleichsansprüche
- Stimmrechte

Das Ausmaß der Beteiligung eines Gesellschafters muss daher im Hinblick auf diese zentralen Mitgliedschaftsrechte im Zweifel eindeutig feststellbar sein. Vereinbarungen über die Einlagen der Gesellschafter und Änderungen dieser Vereinbarungen sollten daher ausdrücklich getroffen werden. Sind auf diese Weise die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter nicht feststellbar, dient als „Auffanglösung" eine Beteiligung nach Köpfen.

Bewusst vermieden wird der Begriff des „festen Kapitalkontos" (bilanztechnischer Begriff; terminologisch irreführend für nicht buchführungspflichtige Personengesellschaften); es wird von der „Beteiligung" eines Gesellschafters gesprochen.

§ 109 Abs 2 Satz 1 übernimmt den in Art. 7 Nr. 2 Abs 3 der 4. EVHGB normiert gewesenen Grundsatz, dass bei Personengesellschaften Einlagen auch in Form von Diensten erbracht werden können. Bei so genannten „reinen Arbeitsgesellschaftern" – jenen also, deren Leistung nicht zu einer Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft (Kapitalanteil) führen soll -, entspricht es der Vertragspraxis, sie nur am Gewinn einer Gesellschaft teilhaben zu lassen. Dies bringt Satz 2 als Zweifelsregel zum Ausdruck. Das Gleiche muss aber auch bei Leistung von anderen den Gesellschaftszweck fördernden Diensten gelten, die nicht mit einer Kapitalbeteiligung des Gesellschafters einhergehen sollen. Soll eine Arbeitsleistung dagegen zu einer Kapitalbeteiligung (Bildung oder Erhöhung eines Kapitalanteils) führen, bedarf dies einer entsprechenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag.